

2/12

Satzung

zur Änderung

der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz
über die Schülerbeförderung

Der Stadtrat hat am auf Grund

des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181),

§ 69 Schulgesetzes Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 30.3.2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2014 (GVBl. S. 125),

und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG -) in der Fassung vom 4.9.1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2013 (GVBl. S. 9),

sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25),

folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Schülerbeförderung vom 15.12.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.09.2009, wird wie folgt geändert:

I.

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird gestrichen.

2. Absatz 4 wird zu Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„Der Antrag ist für jedes Schuljahr und bei Änderung des Wohnsitzes, bei Schulwechsel und bei Änderung der Beförderungsart auch innerhalb eines Schuljahres neu zu stellen. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach dem ersten Schultag eines Schuljahres, bzw. innerhalb von sechs Wochen nach Änderung des Wohnsitzes, des Schulwechsels oder Änderung der Beförderungsart unter Beifügung einer Kopie der Ausbildungszeitfahrkarte (z.B.: MAXX – Ticket bzw. Schoolcard) zu stellen. Im Falle einer Antragstellung erst nach Ablauf der Antragsfrist werden Schülerfahrtkosten nur ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt.“

3. Absatz 5 wird gestrichen.

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz,

Stadtverwaltung:

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister